

## Hinweise/Erläuterungen zum Besserstellungsverbot

### Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung

#### Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.7 Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot wird auf die Regelungen im **Thüringer Haushaltsgesetz** und im dazu jährlich ergehenden Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung hingewiesen.

### Thüringer Haushaltsgesetz 2024

#### § 12 - Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei **Zuwendungen zur Projektförderung**, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger **überwiegend** (mehr als 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die **Zuwendung des Landes mehr als 50.000 Euro** beträgt. Das Besserstellungsverbot wird **nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten** angewendet.

---

#### Anwendungsbereiche

Das Besserstellungsverbot legt eine Obergrenze für unmittelbare und mittelbare personalbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers fest. Es ist für alle mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Regelungen und Leistungen zu beachten. Dazu gehören u. a. Vergütung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen und Reisekosten ebenso wie die Arbeitszeiten (siehe detaillierte Übersicht Seite 3)

#### Anmerkungen

Höhere Entgelte als nach dem jeweils aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Anwendung des TVöD wird als gleichwertig anerkannt. Die Anwendung abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung der Zuwendungsempfänger nach § 3 Tarifvertragsgesetz verpflichtet ist, wird nicht als Verstoß gegen das Besserstellungsverbot gewertet. Darüber hinaus dürfen jedoch keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zum Besserstellungsverbot wird hingewiesen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbot (wie oben bereits dargestellt) in der Projektförderung ist,

1. dass die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben (sämtliche Ausgaben) des Zuwendungsempfängers überwiegend (mehr als 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der EU finanziert werden und

die Zuwendung, die durch das Land und/oder den Landessportbund im Rahmen dieser Projektförderung an den Zuwendungsempfänger gewährt wird, mehr als 50.000 Euro beträgt.

Die „Zuwendung des Landes“ schließt allerdings darin enthaltene Anteile anderer Mittelgeber (z. B. Bund, EU) ein. Sie bezieht sich nicht auf den reinen Landesanteil, sondern auf die Zuwendung, die seitens der „Landesbewilligungsbehörde“ für das beantragte Projekt bewilligt wird. **Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter/innen angewendet.** Bei zu beachtendem Besserstellungsverbot führt die Verletzung grundsätzlich zur Versagung der Förderung. Eine Verletzung des Besserstellungsverbots kann zu Widerruf und Rückforderung der Zuwendung führen.

### Umfang des Besserstellungsverbot

Im Rahmen des Besserstellungsverbots sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Entgelte für Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine höheren und keine zusätzlichen Zahlungen</li> <li>• keine höherwertige Eingruppierung</li> <li>• keine höhere Stufenbemessung</li> <li>• keine übertariflichen Zulagen</li> <li>• keine Entschädigung für geteilte Dienste</li> </ul>
2. Sonstige Personalausgaben und personalbezogene Sachausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwandsentschädigungen</li> <li>• Essgeldzuschüsse</li> <li>• Fahrtkostenerstattung als Trennungsgeld</li> <li>• Gehaltsvorschüsse,</li> <li>• Jubiläumszuwendungen</li> <li>• Reisekostenvergütung</li> <li>• Sterbegeld</li> <li>• Trennungsgeld</li> <li>• Umzugskostenvergütung</li> <li>• Unterstützungen</li> <li>• Verpflegungszuschuss als Trennungsgeld</li> <li>• Vermögenswirksame Leistungen</li> <li>• Wohnungsfürsorge</li> <li>• Arbeitszeitausgleich</li> <li>• Betreuungszuschüsse z.B. für Kinder</li> <li>• private Nutzung von Technik, Geräten u. Material</li> </ul>
3. Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Arbeitsbedingungen</li> <li>• Arbeitsbefreiungen</li> <li>• Arbeitszeitregelungen,</li> <li>• Gestellung eines Kraftfahrzeugs</li> <li>• Nebentätigkeiten</li> <li>• Urlaub und Sonderurlaub</li> <li>• Verpflichtung Arbeitszeitrachweis</li> </ul>